

# Regierungsratsbeschluss

vom 21. April 2026

Nr. 2026/759

## 1. Totalrevision des Gesetzes über die Motorfahrzeug- und Schiffssteuer 2. Änderung des Gebührentarifs Stellungnahme des Regierungsrates zu den Anträgen der Justizkommission (JUKO) vom 12. März 2026 und der Finanzkommission (FIKO) vom 1. April 2026 (RG 0283/2025)

---

### 1. Ausgangslage

#### 1.1 Justizkommission (JUKO)

Die Justizkommission hat an ihrer Sitzung vom 12. März 2026 die obengenannte Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 2025/2141 vom 16. Dezember 2025) behandelt und beantragt Zustimmung mit geändertem Wortlaut:

Beschlussesentwurf 1, Ziffer I.

§ 8 Absatz 1 soll neu lauten:

<sup>1</sup> Die Motorfahrzeugsteuer für Halter oder Halterinnen mit einer Mobilitätsbehinderung kann auf Gesuch hin reduziert oder erlassen werden.

§ 26 Absatz 3 soll neu lauten:

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen und Einzelheiten in einer Verordnung.

Im Übrigen Zustimmung zu den Beschlussesentwürfen 1 und 2 des Regierungsrats.

#### 1.2 Finanzkommission (FIKO)

Die Finanzkommission hat an ihrer Sitzung vom 1. April 2026 die obengenannte Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 2025/2141 vom 16. Dezember 2025) behandelt und beantragt Zustimmung mit geändertem Wortlaut:

Beschlussesentwurf 1, Ziffer I.

§ 3 Absatz 3 soll neu lauten:

<sup>3</sup> Der Kantonsrat erhöht die Steuersätze, sobald sie zur Deckung der Verwendungszwecke nicht mehr ausreichen **oder wenn eine Überdeckung vorliegt**.

§ 4 Absatz 1 soll neu lauten:

<sup>1</sup> Der Regierungsrat passt die Motorfahrzeug- und Schiffssteuer durch Verordnung der Teuerung an, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um **3.0 Prozentpunkte** verändert.

§ 18 Absatz 2 Buchstabe a soll neu lauten:

<sup>2</sup> Die Steuer beträgt für

a) leichte Motorwagen, pro kg **0.3 Franken**

Im Übrigen Zustimmung zu den Beschlussesentwürfen 1 und 2 des Regierungsrats inkl. Änderungsanträge JUKO.

## 2. Erwägungen

Beim Antrag der FIKO vom 1. April 2026 zu § 3 Abs.3 liegt aus Sicht des Regierungsrats ein «gesetzgeberisches Versehen» vor: Die Formulierung gibt den eigentlichen Willen der Kommission, wie er an der Sitzung geäußert wurde, nicht vollständig wieder. Es sollte heissen: «... oder **er senkt sie**, wenn eine Überdeckung vorliegt». Ohne den erwähnten Zusatz «*er senkt sie*» ergibt die Formulierung keinen Sinn.

Der Regierungsrat stimmt inhaltlich dem Antrag der Finanzkommission im so verstandenen Sinn zu. Aus formellen Gründen beantragt er diesbezüglich eine Änderung mit Ergänzung der Formulierung.

Im Übrigen stimmt der Regierungsrat den Anträgen der Finanz- und Justizkommission zu.

## 3. Beschluss

1. Der Regierungsrat stimmt den Anträgen der Justizkommission und der Finanzkommission zu § 4 Abs. 1 und zu § 18 Abs. 2 Buchstabe a zu.
2. Bezüglich § 3 Abs. 3 beantragt der Regierungsrat folgende Änderung: *Der Kantonsrat erhöht die Steuersätze, sobald sie zur Deckung der Verwendungszwecke nicht mehr ausreichen, **oder er senkt sie, wenn eine Überdeckung vorliegt.***



Yves Derendinger  
Staatschreiber

## Beilagen

Antrag der Justizkommission vom 12. März 2026  
Antrag der Finanzkommission vom 1. April 2026

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement  
Motorfahrzeugkontrolle  
Aktuariat JUKO  
Aktuariat FIKO  
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)